



Schutzkonzept im Pfarrverband Laim

Institutionelles Schutzkonzept

Stand Juli 2018



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel / Vorwort.....	4
1 Präventionsansatz	6
1.1 Begriffsdefinitionen.....	6
1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen.....	6
1.1.2 Der Präventionsbegriff	7
1.2 Risikoanalyse	8
1.3 In Präventionsfragen geschulte Person.....	9
1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung	9
2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen.....	11
2.1 Ministrantenarbeit	11
2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie.....	11
2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung	11
2.4 Zeltlager.....	12
2.5 Wochenendfahrten, Bibelnächte, etc.	14
2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs.....	14
2.7 Pastorale Einzelgespräche.....	15
2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern	15
2.8.1 Sakramentale Feiern im allgemeinen.....	15
2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral.....	16
2.8.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung	16
2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene	16
3 Social Media	17
3.1 Allgemeiner Umgang mit <i>Social Media</i>	17
3.2 Social Media - Plattformen.....	17
3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation.....	17
4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen	18
5 Personalauswahl und Personalentwicklung.....	19
6 Beschwerdemanagement.....	20
6.1 Beschwerdeformen	21

6.2 Beschwerdewege	21
6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber	21
7 Dokumentation und Intervention	22
7.1 Dokumentation.....	22
7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	22
7.1.2 Verlaufsdocumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Laim.....	23
7.2 Intervention.....	23
8 Nachhaltige Aufarbeitung	25
9 Qualitätsmanagement.....	26
10 Aus- und Fortbildung / Supervision.....	27
11 Kontakte und Hilfsangebote.....	28
M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld	29
M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen	30
M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbefohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorgepflicht des Rechtsträgers“	31
M4 Fürbitte an Karfreitag.....	32
Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt	33

Präambel / Vorwort

Der Pfarrverband Laim trägt die Sorge für viele Gläubige. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger¹ – beruflich wie ehrenamtlich – stehen im Kontakt, um Leben zu teilen und gläubige Gemeinschaft in verschiedenster Art und Weise erlebbar werden zu lassen.

In den Einrichtungen des Pfarrverbandes, in denen Kinder gefördert werden, in Veranstaltungen und Gruppen, in denen Jugendliche zusammenkommen, in den vielfältigen Gruppen und Gremien des Pfarrverbandes und bei den Angeboten für und von Senioren wird Kirche als lebendige Gemeinschaft erfahrbar.

Wo Menschen zusammen kommen, um miteinander Leben – auch temporär – zu teilen, braucht es eine besondere Achtsamkeit. Ein fortlaufendes Ausloten zwischen Nähe und Distanz ist notwendig, um eine vertrauensvolle Gemeinschaft am Leben zu erhalten, wo viel Schönes und Gutes erlebt und kommuniziert werden kann. Ein rechtes Verhalten und eine Ausgewogenheit von Nähe und Distanz lässt aber auch Irritierendes zur Sprache kommen und lässt in einem fortwährenden Reflexionsprozess Verhalten und Zusammenhänge interpretieren und ggf. auch zu Verwandlungen anregen. So wird aus einer Glaubens- und Sozialgemeinschaft auch eine Lerngemeinschaft.

Ein Schutzkonzept will dazu Hilfestellung sein, dass es eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten innerhalb dieses komplexen Gebildes *Pfarrverband* gibt. Es will aber auch einen verlässlichen Standard innerhalb der seelsorglichen Tätigkeit geben. „Was geht?“ oder „Was geht nicht?“ – das ist immer ein dynamischer Prozess kürzerer oder längerer Interaktion verschiedener Personen oder Personengruppen. Um im Nachgang der verwirrenden Ereignisse der letzten Jahre in Gesellschaft und Kirche nicht in eine Vermeidungspädagogik zu gelangen, in der einzelne Personen nicht mehr unbelastet mit anderen Personen oder Personengruppen in Kontakt treten wollen und können, bedarf es eines

¹ Aus Einfachheitsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird fortlaufend die maskuline Schreibweise gewählt. Immer werden Seelsorgerinnen und Seelsorger, also Frauen und Männer in einem seelsorglichen Kontext in gleicher Weise gemeint. Wenn es nicht den geweihten Amtsträger betrifft, sind immer in der maskulinen Schreibweise auch Frauen selbstverständlich gemeint.

entsprechenden und verbindlichen Konzepts, an dem sich alle im Pfarrverband Laim tätigen und organisierten Menschen orientieren.

Gleichzeitig kann dieses hier vorliegende Schutzkonzept Maßstab sein, um Irritationen und ggf. grenzverletzendes Verhalten aussprechbar werden zu lassen. Dieses Schutzkonzept will zwar einerseits grenzziehend sein, aber die tägliche Arbeit nicht unnötig erschweren. Ganz fern liegt es den Verantwortlichen der Pfarrverbandsleitung, die dieses Konzept verantworten, Misstrauen zu fördern oder gar jemandem etwas zu unterstellen. Das Gegenteil ist der Fall: Das Vertrauen, das wir aufeinander setzen, soll einen Rahmen bekommen. Vielleicht vorkommende Überschreitungen des Konzepts und des achtsamen Umgangs miteinander soll in guter Weise ansprechbar werden können. Darüber hinaus trägt es zu größtmöglicher Transparenz bei.

Die oberste Maxime, an der wir hier im Pfarrverband Laim festhalten ist „Miteinander achtsam leben“. Dieser Grundsatz zieht sich wie ein roter Faden durch alle Bereiche und Aufgabenfelder des Pfarrverbandes, wo Menschen miteinander in Kontakt kommen. Das Schutzkonzept dient daher dem Schutz aller im Raum des Pfarrverbandes wirkenden Menschen. Die Einhaltung des Konzeptes bietet Schutz von Kindern und erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch der beruflich und ehrenamtlich tätigen Seelsorger und Mitarbeiter. Das subjektiv empfundene oder tatsächliche Machtgefälle zwischen Schutzbefohlenen und Betreuern sowie Seelsorgern, ist von allen Seiten ernst zu nehmen.

Über die beruflichen Seelsorger und die Zuständigkeiten der einzelnen Teilgebiete, sowie auf der Homepage des Pfarrverbandes, wird dieses Schutzkonzept der Allgemeinheit zugänglich gemacht. In der Pfarrverbandszeitschrift *Dialog* wird darauf hingewiesen, dass dieses Konzept existiert, und dass es als selbstverständliche Grundlage unserer Arbeit dient. Dabei ist nicht immer eine klare Trennschärfe zwischen den Bereichen herzustellen. Das Konzept gilt aber dennoch immer in seiner Grundsätzlichkeit. Der geneigte Leser wird neben den verbindlich formulierten Abschnitten jeweils auch die zu Grunde liegende Absicht erkennen können.

Georg Rieger

Sr. Mareile Hartl MC

Ralph Regensburger

Erstellt	Erstellt am	Ausgabe	Stand vom
RR	03.11.2016	a	25.07.2018

1 Präventionsansatz

Die Prävention von sexuellem Missbrauch gründet in der Empathie mit den Betroffenen in Gegenwart und Vergangenheit. Sie ist fortwährend gespeist aus der Sehnsucht nach Gerechtigkeit und der Fülle des Lebens für alle Menschen.

1.1 Begriffsdefinitionen

1.1.1 Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen

6

Sexueller Missbrauch meint alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB). Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen sexuellem Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexuellem Missbrauch von Jugendlichen (§182 StGB) und sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

Sexueller Missbrauch von Kindern liegt vor, wenn eine Person sexuelle Handlungen an Personen unter 14 Jahren vornimmt, an sich oder an Dritten vornehmen lässt, solche vor einem Kind vornimmt oder ein Kind dazu bestimmt, solche an sich selbst vorzunehmen oder aber auf ein Kind durch pornographische Abbildungen oder Darstellungen einwirkt.

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzen einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an einer Person zwischen 14 und 18 Jahren vornimmt oder an sich vornehmen lässt oder diese Person dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen. Ebenso wird von sexuellem Missbrauch von Jugendlichen gesprochen, wenn eine Person über 21 Jahre an einer Person zwischen 14 und 16 Jahren sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vor ihr vornehmen lässt oder diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten vornehmen zu lassen.

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen bezeichnet im Sinne des staatlichen Rechts sexuelle Handlungen einer Person mit abhängigen Personen, wenn zwischen

Erstellt	Erstellt am	Ausgabe	Stand vom
RR	03.11.2016	a	25.07.2018

der Person und dem Anderen ein Erziehungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnis besteht oder es sich um ein leibliches Kind handelt.

Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz weiten den Begriff aus, wenn sie zusätzlich Anwendung finden „bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen [...] Sie umfasst auch alle Handhabungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.“ (Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz [Nr. 151a], Abschnitt A, Nr. 2).

7

1.1.2 Der Präventionsbegriff

An vielen Stellen begegnet im Alltag der Begriff Prävention. Sei es im Bereich der Suchtprävention, der Gesundheitsprävention oder auch der Gewaltprävention. So unterschiedlich die Präventionsbegriffe auch sind, so unterschiedlich sind auch die wissenschaftlichen Definitionen. Im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt orientiert sich der Präventionsbegriff an der Definition des Psychiaters Gerald Caplan. Hierbei werden drei Arten der Prävention unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention.

Primäre Prävention kann mit Vorbeugen gleichgesetzt werden. Von dieser Art, der primären Prävention, wird im Allgemeinen gesprochen, wenn der Begriff Prävention im Kontext sexualisierter Gewalt Verwendung findet. Ziel der Primärprävention ist es, sexualisierte Gewalt gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wo bereits grenzverletzendes Verhalten aufgetreten ist, setzt die sekundäre Prävention an. Diese kann auch mit Intervention wiedergegeben werden. Hierbei ist das Ziel, wiederholte Grenzverletzungen zu unterbinden und Schlimmerem vorzubeugen.

Gleichbedeutend mit Rehabilitation ist die tertiäre Prävention. Sie zielt darauf ab, Spätfolgen bei Kindern und Jugendlichen, die Betroffene von sexualisierter Gewalt geworden sind, zu vermindern.²

1.2 Risikoanalyse

Durch die breite Öffentlichkeit, die das Thema *Prävention sexualisierter Gewalt* in Öffentlichkeit und Kirche bekommen hat, war bei allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine hohe Sensibilität vorhanden. Viele bringen zusätzlich noch unterschiedliche Motivationen mit, weil sie selbst Kinder erziehen oder erzogen haben, weil ihnen das Kinder-haben-dürfen versagt bleibt, weil die eigene Familienplanung im Blick ist, u.v.m. Viele Motivationen waren es, die uns geleitet haben, Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder zu übernehmen.

Jeder Seelsorger hat einen besonderen pastoralen Schwerpunkt, eine besondere Verantwortlichkeit. In diesen Bereichen arbeitet er mit ehrenamtlich Engagierten eng zusammen. Jeder Seelsorger war nun aufgerufen zu überlegen, wo und wie und in welcher Intensität Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im weitesten Sinn zustande kommt. Dies sollte, soweit möglich, auch mit den ehrenamtlich Engagierten besprochen werden.

Für diesen Prozess haben wir uns ungefähr ein halbes Jahr Zeit genommen. Dieser wurde in einer Teamklausur aufgegriffen und zusammen getragen. Sehr schnell wurde allen Beteiligten deutlich, dass uns ein umfassendes Konzept wesentlich erscheint, welches nicht nur singular die sexualisierte Gewalt zum Anlass hat, sondern die Fragestellung, wie wir miteinander umgehen und uns wahrnehmen. Der Pfarrverband Laim nimmt daher das Leitwort der Präventionsarbeit des Erzbistums München und Freising gerne zum Anlass darüber nachzudenken: Miteinander achtsam leben. Auf der Teamklausur entstanden dann Leitsätze, wie wir in der Frage der Prävention unsere Arbeit mit und an den uns anvertrauten Menschen verstehen. Die Mitglieder des Präventionsteams des Pfarrverbandes haben diese Leitsätze verschriftlicht und geordnet. Zusammen mit dem ganzen Seelsorgeteam wurde

² vgl. Marquart-Mau, Brunhilde: Prävention in der Schule. In: Bange, Dirk / Körner, Wilhelm (Hrsg.): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen u.a. 2002, S. 439

abschließend beraten und ein erstes Schutzkonzept unter dem Titel „Verhaltenskodex“ publiziert, sowie die Öffentlichkeit über die Homepage und die pfarrverbandsinternen Medien informiert. Jedem Mitarbeiter des Pfarrverbandes wurde ein Exemplar ausgehändigt und in der jährlichen Mitarbeiterversammlung explizit auf diesen Kodex hingewiesen. Jeder Seelsorger hat anschließend für seinen Bereich diesen Verhaltenskodex den ehrenamtlich Engagierten vorgestellt und um Annahme geworben. Die Partizipation mit den ehrenamtlich Engagierten war im ersten Erstellen rudimentär gegeben. Bei der Neuauflage und Erweiterung zum nun vorliegenden Schutzkonzept gehen Rückmeldungen von ehrenamtlich Tätigen und Erfahrungen von den beruflichen Seelsorgern ein. Eine fortwährende Diskussion und Verifizierung des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit.

1.3 In Präventionsfragen geschulte Person

Die durch die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* in §9 geforderte Bestellung einer *In Präventionsfragen geschulte(n) Person* übernimmt im Pfarrverband Laim das sog. Präventionsteam, bestehend aus zwei beruflichen Seelsorgern, einer Frau und einem Mann. Die Personen dürfen aber nicht Leiter des Pfarrverbandes sein oder judikative Personalvollmacht haben. Somit stellen wir das *Forum internum* sicher (vgl. cc 130 u. 220 CIC).

1.4 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Einverständniserklärung zur Datenspeicherung

Durch den Gesetzgeber und die *Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)* des Erzbistums München und Freising ist jeder ehrenamtlich Tätige, der Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen hat aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis, eine Selbstverpflichtungserklärung und wenn möglich auch eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung abzugeben. Die Abgabe der Dokumente wird durch das Präventionsteam begleitet und überwacht sowie im Zusammenspiel der jeweils verantwortlichen Seelsorger abgestimmt und forciert.

Über das Procedere zur Abgabe der Dokumente gibt ein eigenes Informationsblatt (»Miteinander achtsam leben« im Pfarrverband Laim. Schritt für Schritt) Auskunft.

2 Pastorale Bereiche mit persönlichem Kontakt zu Menschen

2.1 Ministrantenarbeit

- ☞ Im Pfarrverband Laim erfragen Seelsorger/Mesner³ das Einverständnis eines Ministranten, bevor sie beim Anziehen des liturgischen Kleides helfen.
- ☞ Im Falle eines notwendigen Einzelgesprächs zwischen einem Seelsorger oder Gruppenleiter mit einem Ministranten wird ein Raum gewählt, der öffentlich zugänglich ist (z.B. im Bürobereich, während Bürozeiten). Eine weitere Person wird vor Beginn über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.
- ☞ Kinder und Jugendliche werden von Seelsorgern und Gruppenverantwortlichen nicht in private Räume mitgenommen. Eine Bevorzugung einzelner ist nicht erwünscht.

11

2.2 Segnung von Kindern innerhalb der Liturgie

- ☞ Kommunionspender gehen beim Kommunionsgang vom Einverständnis aus, dass das Kind gesegnet und damit am Kopf berührt werden darf. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert.
- ☞ Bei Segnung im Bereich der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Hort, sowie Kinder- und Spielgruppen) wird vor der eigentlichen Segnung das Einverständnis des Kindes erfragt. Das kann entweder im direkten Zueinander geschehen oder es kann in der Gruppe in einer geeigneten, nicht ausschließenden Form erfolgen. Eine abwehrende oder irritierte Haltung des Kindes wird respektiert. Eine besondere Aufmerksamkeit erfahren dabei Kinder anderer Konfessionen oder Religionsgemeinschaften.

2.3 Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung

- ☞ Sakramentale Einzelgespräche im Rahmen der Feier der Versöhnung (Beichte) finden in einem quasi öffentlichen Raum statt. Dabei wird darauf geachtet, dass einerseits ein möglichst geschützter Rahmen gegeben wird, das Gespräch aber nie in einem abgeschlossenen, nicht einsehbaren Raum stattfindet.

³ Hier sind auch Lektoren, Kommunionhelfer, Gottesdienstbeauftragte mit zu lesen.

- ☞ Es ist im Pfarrverband Laim selbstverständlich, dass die sich im Gespräch befindenden Personen einen ausreichend großen Abstand zueinander haben (z.B. durch einen Tisch getrennt sind).
- ☞ Die sich im Gespräch befindenden Kinder oder Jugendlichen sitzen stets, um sich der Blicke der Wartenden nicht unnötig aussetzen zu müssen, mit dem Rücken zu diesen. Eine freie Platzwahl kann trotzdem möglich sein.
- ☞ Kinder und Jugendliche sind nie mit den anwesenden Priestern allein im Kirchenraum. Meditative Musik soll zu einer geschützten und gleichzeitig guten Atmosphäre für die wartenden und für die sich im Gespräch befindenden Kinder und Jugendlichen beitragen.
- ☞ Bei der Feier der Versöhnung erfragt der Priester das Einverständnis des Kindes oder des Jugendlichen, bevor er zur Lossprechung die Hände auflegt. Wird das Einverständnis durch das Kind oder den Jugendlichen nicht gegeben, so wird die Lossprechung selbstverständlich nur mit ausgebreiteten Armen gespendet, ohne körperliche Berührung.

2.4 Zeltlager

- ☞ Das Thema „Prävention“, dessen Intention bereits in der Präambel dargelegt wurde, wird im Vorfeld eines Zeltlagers mit den Leitern und im Rahmen eines Elternabends angesprochen und erörtert.
- ☞ In der Gruppenleitung / Zeltlagerleitung dürfen ausschließlich Jugendliche und Erwachsene arbeiten, welche die *erweiterten Führungszeugnisse*, die *Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung* und möglichst die *Datenschutzerklärung* unterzeichnet und abgegeben haben. Die Dokumente müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung am Sitz des Pfarrverbandes (Hauptbüro) vorliegen.
- ☞ Bei jedem Lager müssen weibliche und männliche Begleitpersonen möglichst paritätisch dabei sein.
- ☞ Das Jugendschutzgesetz wird selbstverständlich vollumfänglich eingehalten.
- ☞ Die Übernahme der Lagerleitung und die Teilnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus rein nostalgischen Gründen, ohne aktiven und regelmäßigen Bezug zur Jugendarbeit im Pfarrverband, ist nicht erwünscht.

- ☞ Wird in einem akuten Krankheitsfall eines Kindes oder eines Jugendlichen innerhalb des Zeltlagers eine Versorgung im Zelt notwendig, ist grundsätzlich ein zweiter Leiter dazu zu holen.
- ☞ Die Versorgung von weiblichen Kindern und Jugendlichen übernimmt in der Regel eine weibliche Leiterin. Die Versorgung von männlichen Kindern und Jugendlichen übernimmt ein männlicher Leiter, jedoch nie alleine. Akute Notfälle können im Einzelfall und zur Abwehr größerer Gefahren für Leib und Leben anderes anraten lassen.
- ☞ Vor dem Lager gibt es Absprachen und Regeln für die Teilnehmer hinsichtlich eines verantworteten Umgangs mit Handy (i.S.v. Internetzugang) und Bildern im Zeltlager. Die Regeln orientieren sich an Abschnitt 3 *Social Media* dieses Schutzkonzeptes.
- ☞ Auf dem Lager selbst werden Rahmenbedingungen und weitere Regeln erarbeitet, die den achtsamen Umgang sicherstellen (Lagerordnung).
- ☞ Die Mitglieder der Lagerleitung wissen um die Sicherstellung einer permanenten Handlungssicherheit für einen eventuellen Notfall.
- ☞ Die Lagerleitung stellt zu jedem Zeitpunkt sicher, dass die Aufsichtspflicht in vollem Umfang gewährleistet ist.
- ☞ Die Mitglieder der Lagerleitung sind sich ihrer Verantwortung den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen gegenüber bewusst, Tabak und Alkohol nicht in deren Beisein und nicht vor dem Zubettgehen der Teilnehmer zu konsumieren. Durch Alkohol auffällig gewordene Jugendliche und junge Erwachsene, die als Betreuer oder Teilnehmer auf das Zeltlager fahren wollen, können zur Abgabe einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema „Alkohol“ durch das Präventionsteam oder die Leitung des Pfarrverbandes verpflichtet werden. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorliegend, wird die betreffende Person von der Teilnahme ausgeschlossen.
- ☞ Erwachsene (über 20 Jahren) nehmen an Zeltlagern als ehrenamtliche Helfer nur dann teil, wenn sie eine im Voraus klar definierte Aufgabe haben.
- ☞ Andere Erwachsene werden nicht im Zeltlager zugelassen. Wir gehen davon aus, dass die Teilnehmer des Zeltlagers minderjährig, also unter 18 Jahre alt sind. Ausgenommen sind die Teilnehmer, die kurz vor oder während des Zeltlagers die Altersgrenze erreichen.

- ☞ Im Sinne des achtsamen Umgangs miteinander ist es uns ein Anliegen, dass alle in der Lagerküche und an der Essensausgabe beteiligten Personen eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz („Hygienebelehrung“) vorliegen haben.

2.5 Wochenendfahrten, Bibelnächte, etc.

14

- ☞ Bei Veranstaltungen mit Übernachtung von Kindern und Jugendlichen sind immer männliche und weibliche Betreuungspersonen anwesend.
- ☞ Männliche und weibliche Teilnehmende schlafen in der Regel in unterschiedlichen und abgetrennten Räumen.
- ☞ Ist eine Trennung nicht möglich, werden geschützte Bereiche zum Umkleiden gegeben.
- ☞ Es ist selbstverständlich, dass vor dem Öffnen einer Türe zu einem Raum angeklopft wird.
- ☞ Auf Matratzenlager ist tunlichst zu verzichten.
- ☞ Braucht ein einzelnes Kind Zuwendung oder Trost, so ist die Begleitperson nicht alleine mit dem Kind. Wenigstens ist eine weitere Betreuungsperson zu informieren. Die Türe zum entsprechenden Zimmer wird nicht vollständig geschlossen.
- ☞ Betreuungspersonen wissen um die verschiedenen Möglichkeiten, Nähe zum Kind auszudrücken, ohne das Kind körperlich berühren zu müssen (wertschätzende, ruhige Sprache, einen Tee bringen, Taschentuch reichen, vorlesen,...).
- ☞ Erziehungsberechtigte sind von diesem Geschehen möglichst zeitnah zu informieren.

2.6 Einzelgespräche im Rahmen des Religionsunterrichts durch pastorale Mitarbeiter des PVs

- ☞ Für die pastoralen Mitarbeiter des Pfarrverbandes Laim ist es selbstverständlich, dass notwendig gewordene Einzelgespräche zwischen Lehrer und Schüler nur bei offener Klassenzimmertüre und unter Kenntnisnahme eines weiteren Lehrers in der Nähe stattfinden.

- ✚ Ist, z. B. nach Schulschluss, kein weiterer Lehrer in der Nähe und kann das Gespräch nicht an einem anderen Tag geführt werden, so wird im Nachgang zu diesem Gespräch der Klassenlehrer und/oder die Schulleitung über das Gespräch in Kenntnis gesetzt.

2.7 Pastorale Einzelgespräche

- ✚ Planbare pastorale Einzelgespräche mit einem pastoralen Mitarbeiter, die z. B. der geistlichen Begleitung dienen, finden möglichst in den offiziellen Räumen des Pfarrbüros und während der Betriebszeit statt. Bei aus pastoralen Gründen notwendigen Hausbesuchen bei Schutzbefohlenen werden Angehörige und/oder Kollegen vorher vom Besuch informiert.
- ✚ Sakramentale Einzelgespräche finden zu den öffentlich ausgeschriebenen Zeiten im so genannten Beichtstuhl der jeweiligen Kirche statt.
- ✚ Erwachsene können auf eigenen Wunsch hin das Beichtgespräch in einem Beichtzimmer führen, soweit dies in der jeweiligen Kirche vorhanden ist.
- ✚ Ist kein Beichtzimmer vorhanden, wird, soweit möglich, analog der situativen Gestaltung aus Absatz 2.3 *Einzelgespräche in der Sakramentenvorbereitung* verfahren.

15

2.8 Sakramentale und nicht sakramentale Feiern

2.8.1 Sakramentale Feiern im allgemeinen

- ✚ Es werden Riten, die innerhalb einer sakramentalen Feier mit einer Berührung einhergehen, im/in vorbereitenden Gespräch(en) – soweit möglich – angesprochen und der Vollzug erklärt (Taufe, Firmung, Trauung, Beichte, Krankensalbung).
- ✚ Im Rahmen der Katechumenensalbung kann eine Salbung auf der Brust des Taufbewerbers erfolgen. Der Vollzug dieser Salbung wird mit den entsprechenden Personen, oder im Falle eines Säuglings oder Kleinkindes mit den Erziehungsberechtigten, besprochen.

2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral

- ☞ Allgemeine Krankensalbungen finden mehrmals jährlich in verschiedenen Pfarreien des Pfarrverbandes im Rahmen eines öffentlichen Gottesdienstes statt. Die Berührung zur Salbung ist Voraussetzung. Bei anwesenden Gläubigen, die um die Salbung bitten, wird das Einverständnis zur Salbung an Händen und Stirn vorausgesetzt.
- ☞ Wenn ein Priester zu einer Krankensalbung in den unterschiedlichen Formen gerufen wird, wird das Einverständnis vorausgesetzt, die erkrankte Person, die sich unter Umständen selbst nicht mehr äußern kann, zur Salbung an Stirn, Hand und je nach Ritus auch an Augen, Ohren, Mund und Füßen berühren zu dürfen. Immer sollen auch weitere Personen (Angehörige, Pflegepersonal) bei der Feier der Krankensalbung zugegen sein. Ist diese Möglichkeit z. B. im Krankenhaus nicht gegeben, muss das Pflegepersonal von der Krankensalbung zumindest in Kenntnis gesetzt und in der Nähe erreichbar sein.

16

2.8.3 Nicht sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral und der Sterbebegleitung

- ☞ Bei der Begleitung kranker und sterbender Menschen ist Berührung ein nicht unerheblicher Teil unseres pastoralen Verständnisses. Das Berühren der Hände schafft Nähe und kann ein nonverbales Zeichen sein, dass der kranke Mensch nicht alleingelassen ist.
- ☞ Bei der Begleitung sterbender Menschen durch pastorale Mitarbeiter wird, z. B. bei der Feier des Sterbesegens, analog zu den bereits ausgeführten Punkten in *2.8.2 Sakramentale Feiern im Umfeld der Krankenpastoral* verfahren.

2.9 Senioren, Menschen mit Behinderung, ältere Schutzbefohlene

- ☞ Ein besonderes Augenmerk, um miteinander achtsam zu leben, haben im Pfarrverband Laim auch die Senioren, Menschen mit Behinderung und ältere Schutzbefohlene. Wir begegnen ihnen mit tiefem Respekt und der nötigen

Sensibilität für ihre jeweilige Situation. Sprachliche oder handgreifliche Übergriffe zählen nicht zur Art und Weise unseres Umgangs mit Menschen.

- ☞ Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Persönlichkeitsrechte jeden Alters im Zueinander der Generationen zu achten.

3 Social Media

17

3.1 Allgemeiner Umgang mit *Social Media*

- ☞ Für uns ist der verantwortliche Umgang mit den neuen sozialen Medien in allen Bereichen wichtig. Dabei sind in jedem Fall die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- ☞ Für uns ist das durch die neuen mobilen Geräte möglich gewordene Mitschneiden und Dokumentieren von Bild und Ton, das nicht mit den Akteuren vorher abgesprochen und genehmigt ist, kein respektvoller Umgang.

3.2 Social Media - Plattformen

- ☞ Freundschaften via Facebook, MySpace, LinkedIn, Instagram, StudiVZ, StayFriends und anderer Plattformen zwischen Seelsorgern des Pfarrverbandes und Jugendlichen werden nicht angenommen und geteilt.

3.3 Messenger-Dienste – mobile Kommunikation, online-Kommunikation

- ☞ Kommunikationsforen wie WhatsApp, Threema, Kik, Telegram, Telegram X, Viber, Signal, SIMSme, WeChat, Twitter, iMessage, Jodel, Hoccer und weiterer Messengerdienste werden nicht mit einzelnen Jugendlichen und Schutzbefohlenen gepflegt. Lediglich zur Gruppenkommunikation kann dies möglich sein, soweit der jeweilige Messengerdienst dies anbietet.
- ☞ Kommunikation per Messenger-Diensten mit Jugendlichen unter 16 Jahren pflegen wir nicht.
- ☞ Der vertrauensvolle Umgang mit privaten Daten, insbesondere mobiler Telefonnummern, hat hohe Priorität. Das nicht genehmigte Herausgeben von privaten Kontaktdaten ist zu unterlassen. Dies dient dem Persönlichkeitsschutz aller im Pfarrverband wirkenden Personen.

Erstellt	Erstellt am	Ausgabe	Stand vom
RR	03.11.2016	a	25.07.2018

- ☞ Kommunikationsformen via Skype, ICQ, FaceTime oder weiterer dieser Formen ist für uns keine Kommunikationsplattform mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen.
- ☞ Per E-Mail versendete Nachrichten werden nur an direkte Gesprächspartner verschickt. Zur Gruppenkommunikation werden die Adressen – bei sich bisher unbekanntenen Personen und nicht zu einer Gruppe (Gremium) zugehörigen Personen – in BCC (Blind Carbon Copy; „Blindkopie“) verschickt. Die rein privaten Mailadressen von beruflichen Seelsorgern und pädagogischem Personal (Leitung) sind aus Gründen der professionellen Rollenabgrenzung niemals zu verwenden.

4 Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen

Die unmittelbare Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Ehrenamtlichen bei der Erstellung und kontinuierlichen Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist eine große Herausforderung. Bei vier Einzelgemeinden mit jeweils unterschiedlichen und gewachsenen Substrukturen, sowie bei fünf unterschiedlichen Einrichtungen der Kinderbetreuung ist dies schon aus rein zeitlichen Gründen nur sehr bedingt möglich. Wir bemühen uns aber, die Partizipation auch selbst in diesem Schutzkonzept zu verankern. So ist in diesem Sinne die Erstellung der „Lagerordnung“, wie dies unter Punkt 2.4 dieses Schutzkonzeptes beschrieben ist, ein wichtiger Baustein zur Partizipation. Zur Erarbeitung einer Lagerordnung steht den Jugendlichen eine „Präventionsbox“ mit wichtigen Materialien und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Diese „Präventionsbox“ kann im Hauptbüro des Pfarrverbandes ausgeliehen werden.

Alle Seelsorger sowie alle im Raum des Pfarrverbandes aktiv Mitarbeitenden sind aufgerufen, Rückmeldung an das Präventionsteam zur Angleichung des Konzepts zu geben. Uns ist es bei der Größe des Pfarrverbandes nicht möglich, im Sinne einer konstruktiven Arbeit direkte Partizipation zu ermöglichen. Daher ist uns der Ansatz wichtig, indirekte Partizipation der bei uns tätigen Mitarbeiter (beruflich wie ehrenamtlich) zu ermöglichen. Dies ist von Seiten der Präventionsarbeit des Pfarrverbandes und der Pfarrverbandsleitung ausdrücklich gewünscht. Nur so können wir sicherstellen, dass dieses vorliegende Konzept kontinuierlich und

verantwortlich weiterentwickelt wird. Es verlangt aber auch eine bewusste Anteilnahme der beruflich und ehrenamtlich Engagierten im Pfarrverband Laim, um den eigenen Stand des Schutzkonzepts aktuell zu halten.

5 Personalauswahl und Personalentwicklung

19

- ✎ In Bewerbungsgesprächen wird auf den Ansatz des Pfarrverbandes hinsichtlich des Schutzkonzeptes hingewiesen. Eine positive Aufnahme seitens des Bewerbers setzen wir als Grundlage einer Zusammenarbeit voraus.
- ✎ Die Abgabe des erweiterten Führungszeugnis, die Selbstverpflichtung und ggf. die Datenschutzerklärung sind für alle Mitarbeiter des Pfarrverbandes selbstverständlich.
- ✎ Jeder Mitarbeiter erhält bei Einstellung ein Exemplar der aktuellen Ausgabe des Schutzkonzepts. Zukünftige aktuellere Ausgaben werden in den Einrichtungen des Pfarrverbandes den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Auf der Online-Plattform des Pfarrverbandes wird dieses veröffentlicht und zum kostenfreien *Herunterladen (Download)* angeboten.
- ✎ Bei aktualisierten Versionen des Schutzkonzepts wird auch in der jährlichen Personalversammlung darauf hingewiesen. Rückfragen können dort beantwortet und diskutiert werden.
- ✎ Im Zuge des *Onboarding* (Integration neuer Mitarbeiter) wird ein Gespräch mit dem Präventionsteam angeboten. Für leitende Mitarbeiter und Stellvertreter sowie neue Seelsorger (auch Praktikanten und Pastorkursteilnehmer) ist dieses Gespräch obligat. In die im Pfarrverband Laim befindlichen Personalakten wird eine entsprechende Notiz eingefügt, dass das Gespräch stattgefunden hat.
- ✎ In Bewerbungsgesprächen und Personalgesprächen (Mitarbeiter-Jahresgesprächen oder Orientierungsgesprächen) ist der Themenkomplex *Schutzkonzept* und *Prävention sexueller Missbrauch* integraler Bestandteil. Darüber hinaus bietet es die Möglichkeit, das Schutzkonzept zu validieren, ggf. auch zu modifizieren. Eine uneingeschränkte Identifikation mit dem Ziel

des Schutzkonzeptes und der Präventionsarbeit setzen wir von allen Mitarbeitern voraus.

- ☞ Mitarbeitern werden kontinuierlich Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht. Dabei ist es wünschenswert, Kollegen und Vorgesetzte über das neu Erlernte zu informieren. Auch das Präventionsteam des Pfarrverbandes ist für qualifizierte Rückmeldung aus den Aus- und Fortbildungsveranstaltungen offen und dankbar.
- ☞ Im Pfarrverband Laim gibt es eine eigene Betriebsvereinbarung zum Themenbereich sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz, welche die Mitarbeiter innerhalb des Pfarrverbandes schützt. Diese ergänzt im Hinblick auf die eigene Mitarbeiterschaft dieses Schutzkonzept.

6 Beschwerdemanagement

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept des Pfarrverbandes Laim schaffen wir den Rahmen, damit das Bewusstsein für das Thema *Präventionsarbeit* in das tägliche Leben der Pfarrei einfließen kann. Dabei ist uns wichtig, dass nicht nur Regelungen getroffen werden, sondern dass wir einen Boden bereiten, damit schneller und besser erkennbar wird, wann und falls Grenzen überschritten werden.

Es muss daher auch einen verantworteten Umgang mit möglichen Beschwerden geben. Für uns ist ein solches Beschwerdesystem selbstverständlicher Bestandteil einer offenen und transparenten Kultur unserer Einrichtung. Dabei ist das Beschwerdesystem nicht ausschließlich auf das Thema sexueller Grenzverletzungen begrenzt.

Im Pfarrverband Laim steht das Präventionsteam, gebildet aus zwei beruflichen Seelsorgern, als ansprechbare Partner zur Verfügung: eine Frau und ein Mann. An das Präventionsteam gerichtete Beschwerden, mündlich oder schriftlich, werden aufgenommen und bearbeitet. Wir bemühen uns, eine möglichst zeitnahe Rückmeldung zu geben. Wesentliches Merkmal ist der Identitätsschutz des Beschwerdegebers, die Vertraulichkeit und die Anonymität gegenüber der beschwerten Person.

6.1 Beschwerdeformen

Beschwerden können schriftlich (freitextlich) oder mündlich vorgebracht werden.

6.2 Beschwerdewege

Alle, die eine Beschwerde abgeben wollen, haben die Möglichkeit, dies in direktem Kontakt zu tun. Über das Hauptbüro des Pfarrverbandes kann mit dem Präventionsteam Kontakt aufgenommen werden. Zudem stehen der Pfarrverbandsleiter, die Ansprechpartner in den einzelnen Pfarreien, sowie alle beruflichen Seelsorger des Pfarrverbandes zur Verfügung.

Es steht eine eigene E-Mail-Adresse zur Verfügung, mit welcher das Präventionsteam direkt und ohne Umwege kontaktiert werden kann. Diese E-Mail-Adresse (praevention.pv-laim@ebmuc.de) kann ausschließlich vom Präventionsteam eingesehen werden. Alle Pfarrbüros und Kindertageseinrichtungen des Pfarrverbandes wurden darüber hinaus auch mit Visitenkarten des Präventionsteams ausgestattet.

Von jedem Vorgang wird ein Protokoll erstellt, welches verschlossen beim Präventionsteam aufbewahrt wird und auch nur diesem zugänglich ist.

6.3 Rückmeldung an den Beschwerdegeber

Eingegangene Beschwerden werden zeitnah beantwortet. Für uns stellt es eine Selbstverständlichkeit dar, dass der Beschwerdegeber Information erhält, dass seine Beschwerde eingegangen ist und bearbeitet wird. Selbstredend bleibt die Anonymität gegenüber demjenigen, den die Beschwerde betrifft, gewahrt.

Der Beschwerdegeber wird vom Fortgang der Bearbeitung unterrichtet, damit eine Transparenz im Umgang mit dieser Beschwerde sichergestellt wird.

7 Dokumentation und Intervention

7.1 Dokumentation

Die Dokumentation von an uns herangetragenen Sachverhalten ist eine unerlässliche, notwendige und für uns selbstverständliche Grundhaltung.

Für die Dokumentation stehen im Pfarrverband den Seelsorgern und auf Anforderung der nachgeordneten Einrichtungen zwei unterschiedliche Formulare zur Verfügung. Das Formular »*Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt*« dient der Dokumentation eigener Wahrnehmungen und Gespräche mit Betroffenen. Das Formular »*Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Laim*« dient der Dokumentation von verschiedenen Vorgängen als Verlaufsdokumentation. Die Formulare werden handschriftlich ausgefüllt und bei jedem Eintrag eigenhändig mit Datum unterschrieben. Das Präventionsteam ist immer zu informieren, obgleich es für die Kindertageseinrichtungen eine zusätzliche Infrastruktur in diesen Fragen gibt, die über die Leitungen, Trägerverbund und die kommunalen Stellen zu bedienen ist.

Die ausgefüllten Dokumentationen werden verschlossen beim Präventionsteam archiviert und können nur von involvierten Personen oder von Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden. Die Herausgabe an juristische Stellen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

22

7.1.1 Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

Die durch den Pfarrverband Laim vorgelegte Vorlage „Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt“ dient der – meist nachträglichen, aber zeitnahen – Dokumentation.

Wir bemühen uns bei der Dokumentation gemäß der Handreichung »Miteinander achtsam leben« für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in der Erzdiözese und dem daraus erstehenden Standard vorzugehen. Die Grundversion ist ein 2seitiges Dokument, das entsprechend erweitert werden kann. Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 33-34).

7.1.2 Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Laim

Die Vorlage „Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Laim“ dient der zeitnahen und prozessbegleitenden Dokumentation.

Diese Vorlage soll den prozessbeteiligten Personen Sicherheit geben, welche Schritte unternommen wurden, welche Informationen wann, wo und wie an uns herangetragen wurden. Um die Dokumentation von Gesprächen mit Betroffenen nicht zu überfordern und die Transparenz nicht zu gefährden, kann diese Dokumentationsvorlage verwendet werden. Das Grunddokument ist ein 4seitiges Dokument, welches als DIN A4-Broschüre zur Verfügung steht.

Diese Vorlage findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes (S. 35-38).

23

7.2 Intervention

Die Intervention dient der zügigen Klärung des Verdachts und der damit verbundenen Beendigung des Missbrauchs. Ebenso dient sie dem nachhaltigen Schutz der vom Missbrauch betroffenen Person und bietet angemessene Hilfestellungen für alle an.

Seelsorger arbeiten in dieser Fragestellung eng und vertrauensvoll mit dem Präventionsteam des Pfarrverbandes zusammen. Gemeinsam werden die nächsten Schritte überlegt. Das Präventionsteam arbeitet überdies mit der Koordinationsstelle des Erzbistums München und Freising und den externen Missbrauchsbeauftragten der Erzdiözese zusammen. Verdichten sich Anzeichen auf einen tatsächlichen Missbrauch, wird der Vorgang möglichst an die externen Missbrauchsbeauftragten abgegeben, da wir in dieser belastenden Situation nicht mehr die vollständige Neutralität und Sachlichkeit für alle Detailfragen gewährleisten können. Somit eröffnet sich der Raum um die betroffenen Personen seelsorglich begleiten und in ihrer Situation unterstützen zu können.

„Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu

Erstellt	Erstellt am	Ausgabe	Stand vom
RR	03.11.2016	a	25.07.2018

beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.“ (Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2014, Seite 407 bis 418).

Die im Rahmen einer sakramentalen Beichte erhaltenen Kenntnisse können aus o.g. Grund nicht weiter Verwendung finden (Beichtgeheimnis). Priester, die im Pfarrverband Dienst am Sakrament der Versöhnung tun (z. B. Aushilfen, auch im Rahmen der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung), werden darauf hingewiesen, dass

- ☞ das Beichtgeheimnis zu wahren ist.
- ☞ Kinder und Jugendliche niemals Schuld an einem Missbrauch haben.
- ☞ im Rahmen der Beichte nicht weiter nachzufragen ist, sondern ein Gespräch außerhalb der Beichtsituation anzubieten ist.
- ☞ es Hilfsangebote gibt.

Diese Punkte können auch im Rahmen des Beichtgesprächs dem Poenitenten zur Kenntnis gegeben werden.

Die Fachkräfte und Leitungen unserer Kindertageseinrichtungen wissen, dass, falls das Kindeswohl in Gefahr ist und/oder die Eltern Hilfsangebote ablehnen, das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII⁴, bzw. §4 KKG⁵ informiert werden muss. Es obliegt allein dem Jugendamt, eine Risikoabschätzung durchzuführen und einen Hilfsplan zu erarbeiten. Die Fachkräfte und Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Pfarrverband Laim und das Präventionsteam stehen zur Mitarbeit zur Verfügung, soweit dies vom Jugendamt gewünscht wird.

Zur Intervention ist in der Anlage eine entsprechende Verhaltensempfehlung angegeben ([M1-M3, S. 29-31](#)).

⁴ Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII)

⁵ Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

8 Nachhaltige Aufarbeitung

- ☞ Die Seelsorger des Pfarrverbandes sind sensibilisiert, um dieses Thema innerhalb des Pfarrverbandes wahrzunehmen, es in geeigneter Form aufzunehmen und an entsprechender Stelle anzusprechen. Wenn möglich ist das weitere Vorgehen mit dem Präventionsteam abzusprechen, bevor es im Dienstgespräch aller Seelsorger weiter besprochen wird.
- ☞ Die Seelsorger haben diesen vielschichtigen Themenkomplex vor Augen und formulieren sensibel in losen Abständen für die Gottesdienste Anliegen des allgemeinen Gebets (Fürbitte) der Gläubigen. Dabei gilt die Sorge den von Missbrauch und Machtgefälle betroffenen Personen sowie deren Angehörigen. Aber auch die Täter werden der Gerechtigkeit Gottes empfohlen.
- ☞ Am europäischen Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (18. November) wird auch das Thema *sexueller Missbrauch* in der Öffentlichkeit nochmals akzentuiert wahrgenommen. Dies nehmen wir zum Anlass, auch in den Gottesdiensten rund um dieses Datum das Anliegen zu integrieren.
- ☞ An einschneidenden Jahrestagen der erschütternden Offenlegung von Missbrauch im Raum der Kirche kann die 2010 formulierte Karfreitagsfürbitte (M4, S.32) der *Liturgie vom Leiden und Sterben Jesu* Verwendung finden.
- ☞ Durch dieses Schutzkonzept sollen auch Männer und Frauen, Jugendliche und Kinder ermutigt werden, sich in geschützter und qualifizierter Weise aussprechen zu können. Dies nehmen alle Seelsorger als wichtigen Auftrag unserer seelsorglichen Arbeit im Pfarrverband ernst. Das Präventionsteam steht dabei auch den beruflichen Seelsorgern mit Hilfestellungen und Gesprächsangeboten zur Seite.

9 Qualitätsmanagement

In vielen Bereichen dieses Schutzkonzeptes ist bereits angeklungen, dass die Verankerung des achtsamen Umgangs miteinander und der daraus kausal resultierenden Präventionsarbeit als Dauerthema etabliert wird. Verschiedene Wege der Rückmeldung, der direkten oder indirekten Partizipation, lässt dieses Schutzkonzept im Prozess bleiben. Für uns ist es eben selbstverständlich, dass die qualitative Ausbildung – gerade auch im ehrenamtlichen Engagement – Vorrang vor der Ausübung hat. So ist es für uns selbstverständlich, dass alle Gruppenleiter in der Jugendarbeit auch die erforderliche Ausbildung und die Jugendleiter-Card (Juleica) besitzen und damit dem Standard des BDJ entsprechen. Ebenso ist die fortdauernde Ermöglichung von Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Engagierten ein wichtiger Teil unserer Arbeit im Bereich der Prävention im Sinne dieses Schutzkonzeptes. Dies wird durch die mindestens einmal im Jahr stattfindenden Schulungsabende oder Weitergabe von Angeboten der Erzdiözese oder freien Trägern sichergestellt.

26

Der Pfarrverband Laim stellt zwei Mitarbeiter als Präventionsteam im Pfarrverband bereit, die in dieser Frage besonders geschult und ausgebildet sind. Darüber hinaus wird die enge Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle des Bistums und den externen Beauftragten des Erzbistums gepflegt.

Aufgabe des Präventionsteams ist die Beratung aller Mitarbeiter und Leitungen. Das Präventionsteam kann zu Teamsitzungen einer Kindertagesstätte oder zu Elternabenden im Raum der Kindertageseinrichtungen, der Sakramentenvorbereitung, aber auch z. B. in der Jugendarbeit vor Zeltlagern eingeladen werden. So können wir eine zunehmende Verankerung dieser Aufgabe auf allen Ebenen und Bereichen des Pfarrverbandes erreichen. Das Präventionsteam ist in den Aufgaben seiner Arbeit allen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

10 Aus- und Fortbildung / Supervision

Für unsere Einrichtungen ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen je nach Art, Dauer und Intensität ihrer Aufgabe geschult, also aus- und fortgebildet werden. Die Mitarbeitenden sind gebeten, über das neu Erlernte Rückmeldung auch an das Präventionsteam zu geben, um das Schutzkonzept und Informationsstände aktuell zu halten.

Eine Implementierung des Erlernten über die verschiedenen Wege des Austauschs (z. B. regelmäßige Konferenz der Leitungen der Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen) in den Ablauf des Pfarrverbandes ist für uns selbstverständlich.

Ehrenamtlich engagierten Personen wird jährlich eine Schulung angeboten, die grundlegende Kenntnisse über Gewalt, sexualisierte Gewalt und deren Prävention vermittelt. Wir sind bemüht, zu dieser Schulung die Mitarbeiter der Koordinationsstelle des Erzbistums als Referenten zu gewinnen. Auch hier soll eine enge Verzahnung zwischen der Arbeit des Pfarrverbandes und des Erzbistums etabliert werden. Uns ist es wichtig, dass die Kultur der Achtsamkeit als Dauerthema verankert wird.

Allen von einem vorkommenden Fall sexualisierter Gewalt betroffenen Mitarbeitern wird ausreichend Einzel- und/oder Gruppensupervision ermöglicht. Dem Präventionsteam, das subsidiär unterstützt, wird ebenfalls ausreichend Supervision ermöglicht.

11 Kontakte und Hilfsangebote

Präventionsteam des Pfarrverbandes Laim

Siglstraße 12, 80686 München:
Schwester Mareile Hartl und Ralph Regensburger
E-Mail: Praevention.PV-Laim@ebmuc.de
Telefon: 089/5472713
Telefax: 089/54727140

28

Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

Landsbergerstraße 39, 80339 München
Peter Bartlechner und Lisa Dolatschko-Ajjur
E-Mail: Koordinationsstelle-Praevention@ebmuc.de
Telefon [Hr. Bartlechner]: 01 51 / 46 13 85 59
Telefon [Fr. Dolatschko-Ajjur]: 01 60 / 96 34 65 60

Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

RAin Ute Dirkmann

Schloss-Prunn-Straße 5 a
81375 München
Telefon: 0 89 / 74 16 00 23
Fax: 0 89 / 74 16 00 24
E-Mail: info@kanzlei-dirkmann.de

RA Dr. Martin Miebach

Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0 89 / 95 45 37 13 -0
Fax: 0 89 / 95 45 37 13 -1
E-Mail: muenchen@bdr-legal.de

M1 Verhaltensempfehlung: Verdacht aus dem familiären/sozialen Umfeld

1. Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig. Denn überstürzte Handlungen können die Situation für den/die Betroffenen eventuell sogar verschlimmern. Wenn sich eine betroffene Person anvertraut: **Zuhören und ermutigen, sich mitzuteilen.**

Das Erzählte vertraulich behandeln aber dem Betroffenen erklären, dass man sich Unterstützung holen wird.

Ganz wichtig für die Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies führt unter Umständen dazu, dass die betroffene Person seine Aussage zurückzieht und die Lage dadurch verschlimmert wird. Eltern oder Betreuungspersonen von erwachsenen Schutzbefohlenen können die Herausnahme aus der Einrichtung herbeiführen.

Vorsicht!: Bei falschem Verdacht können Eltern oder Betreuer auch eine Anzeige gegen Mitarbeiter der Einrichtung stellen, die diesen Verdacht ausgesprochen haben.

2. Fachliche/Professionelle Hilfe holen!

In einem solchen Fall sind Sie i.d.R. überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprechen Sie den Fall anonymisiert mit einer anderen Präventionskraft (z.B. Präventionsteam), einer/einem Mitarbeiter/in im pädagogischen oder pflegerischen Team, der/dem Einrichtungsleiter/in.

3. Protokollieren Sie Inhalte der Gespräche schriftlich!

Hierzu hat der Pfarrverband Laim entsprechende Arbeitshilfen in Form von Formularen entwickelt und stellt diese den Mitarbeitern zur Verfügung.

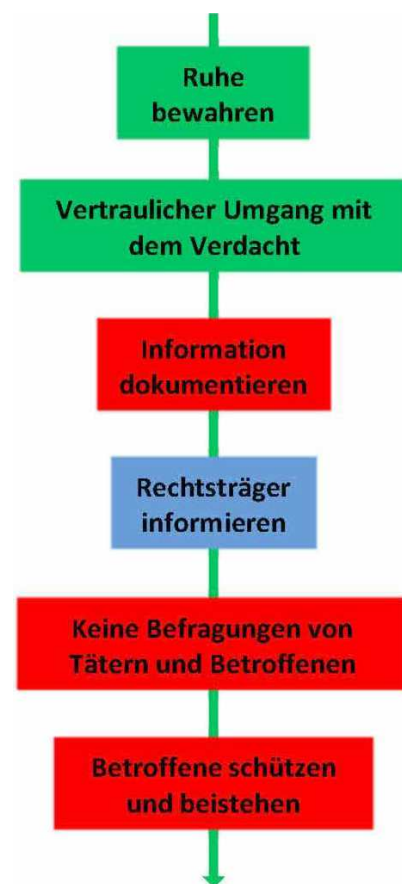
4. Ggf. Beratung einholen!

Die Fachberatung (z. B. durch die Koordinationsstelle des Bistums, eine Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, Wildwasser o.ä.) dient zunächst dazu, Ihnen bei der Einschätzung der Situation zu helfen und Verfahrenswege aufzuzeigen, die nötig sind. Protokollieren Sie auch dieses Gespräch.

5. Klärung des weiteren Verfahrensweges!

Verhärtet sich der Verdacht auf strafbare Handlungen bezüglich Gewalt oder sexualisierter Gewalt, und besteht ggf. eine Meldepflicht an die Polizei oder das Betreuungsgericht, informiert das Präventionsteam die Koordinationsstelle für Prävention im Erzbistum München und Freising und spricht die weiteren Schritte ab.

Wichtig ist, alle Handlungsschritte mit dem/der Betroffenen entsprechend seinen kognitiven und emotionalen Fähigkeiten abzusprechen!



M2 Handlungsempfehlung bei Mitteilung durch mögliche Betroffene an Mitarbeiter der Einrichtungen

30

Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.

- Ruhe bewahren!
- Keine überstürzten Aktionen.

Keine "Warum"-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Achten Sie auf die kognitiven und emotionalen Fähigkeiten des Gesprächspartners...

- Zuhören, Glauben schenken und den Gesprächspartner ermutigen, sich anzuvertrauen.
- Auch Erzählungen von kleinen Grenzverletzungen ernst nehmen. Nicht bewerten, auch wenn Sie selbst das Geschilderte als schlimm empfinden.

Keine logischen Erklärungen einfordern.

- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des Gesprächspartners respektieren. Sich selbst der Unterschiedlichkeit von Erleben bewusst sein. Die Subjektivität von Wahrheit im Blick behalten.

Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.

- Zweifelsfrei Partei für den Gesprächspartner ergreifen. "Du trägst keine Schuld an dem was vorgefallen ist!"
- Wiederholungen in den Erzählungen zulassen und Varianten gleichrangig nebeneinander stehen lassen.

Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. "Ich entscheide nichts über deinen Kopf hinweg" aber auch erklären "Ich werde mir Rat und Hilfe holen."

Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.

- Gespräche, Fakten und Situationen möglichst im Wortlaut dokumentieren; nicht strukturieren.
- Eigene Interpretationen und Sichtweisen separat kenntlich machen.

Keine Information an den /die potentielle(n) Täter/in.

- Kontaktaufnahme und Absprache des weiteren Vorgehens mit dem Präventionsteam. Information an die Leitung und den betreffenden Verwaltungsleiter/in. Keine Kontaktaufnahme mit anderen Kollegen; halten Sie den Kreis zunächst auf die Personen beschränkt, die damit befasst sind. Ist eine der vorgenannten Personen selbst beschwerte Person, ist diese im Informationsfluss zu umgehen.

Keine Entscheidung und weitere Schritte ohne Einbeziehung der betroffenen Person.

- Fachliche Beratung einholen. Bei Verdacht Präventionsteam informieren. Bei umgehender Interventionsnotwendigkeit sofort den Rechtsträger direkt informieren. Diese schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

M3 Handlungsleitfaden „Was tun ... bei der Vermutung, ein Schutzbe- fohlener ist Betroffener sexualisierter Gewalt im Bereich der Fürsorge- pflicht des Rechtsträgers

Nichts auf eigene Faust unternehmen!	<ul style="list-style-type: none"> • Ruhe bewahren! • Keine überstürzten Aktionen.
Keine direkte Konfrontation des/der vermuteten Täters/in mit der Vermutung!	<ul style="list-style-type: none"> • Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen! • Verhalten des potentiell betroffenen Menschen beobachten. • Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang!	<ul style="list-style-type: none"> • Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! • Präventionsteam informieren; bei Gefahr im Verzug sofort auch den Rechtsträger informieren.
Keine eigenen Befragungen durchführen!	<ul style="list-style-type: none"> • Sich selber Hilfe holen! • Mit Präventionsteam und ggf. mit dem eigenen Vorgesetzten sprechen. Nur diese werden tätig. Ihre Aufgabe ist beendet.
Präventionsteam informieren Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in!	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem Präventionsteam Kontakt aufnehmen. • Sich mit dem Präventionsteam, ggf. Vorgesetzten besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. • Das Präventionsteam legt die Handlungsschritte fest.
Zunächst keine Konfrontation der rechtlichen Betreuer der vermutlich betroffenen Person ("Opfer") mit der Vermutung!	<ul style="list-style-type: none"> • Als Mitarbeiter sollten Sie sich selbst Unterstützung holen. • Ungute Gefühle zur Sprache bringen und keine unabgesprochenen Schritte unternehmen.
Fachberatung durch das Präventionsteam oder in Absprache mit dem Träger einholen!	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle hinzuziehen. Diese schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät bei weiteren Handlungsschritten.

31

Merksätze:

Bei begründeten Vermutungen innerhalb der Einrichtung gegen eine/n haupt- oder ehrenamtliche/n Mitarbeiter umgehend das Präventionsteam informieren und bei Gefahr im Verzug an den Rechtsträger, ggf. Polizei melden.

Bitte nicht alleine handeln, immer Absprache mit dem Präventionsteam oder dem Träger suchen!

Erstellt	Erstellt am	Ausgabe	Stand vom
RR	03.11.2016	a	25.07.2018

M4 Fürbitte an Karfreitag

Hier ist mit „Priester“ der Leiter der jeweiligen Karfreitagsliturgie gemeint.

Diakon (Priester): Lasst uns beten für die Kinder und Jugendlichen, denen inmitten des Volkes Gottes, in der Gemeinschaft der Kirche, großes Unrecht angetan wurde, die missbraucht und an Leib und Seele verletzt wurden; wir beten auch für diejenigen, die schuldig geworden sind und sich schwer versündigt haben an jungen Menschen, die ihrer Sorge und Obhut anvertraut waren.

(Diakon: Beugtet die Knie. – Erhebet euch.)

Priester: Allmächtiger, ewiger Gott, dein Sohn ist in seinem Leiden selbst ein Opfer von Unrecht und Gewalt geworden; wegen unserer Sünden wurde er bis ins Herz verwundet. Sei mit deiner Liebe, deinem Trost und deiner Kraft allen nahe, denen großes Unrecht geschehen ist und die tiefe seelische Verletzungen erlitten haben; richte sie auf, heile ihre Wunden und stärke ihren Glauben; den Schuldigen aber gib Einsicht und Reue, die Bereitschaft zur Umkehr und den festen Willen, vergangene Untaten gut zu machen. Sende uns allen deinen Heiligen Geist als Beistand, damit wir auf dem Weg deiner Gebote bleiben, dem Bösen widerstehen und entschieden das Gute tun. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen.

Als Alternative kann dienen:

Diakon (Priester): Lasst uns beten für alle, die an der Kirche leiden, für jene, die als Kinder und Jugendliche misshandelt und missbraucht wurden, für alle, deren Vertrauen in die Kirche und ihre Priester erschüttert ist, aber auch für jene, die die Folgen ihrer Schuld zu tragen haben.

(Diakon: Beugtet die Knie. – Erhebet euch.)

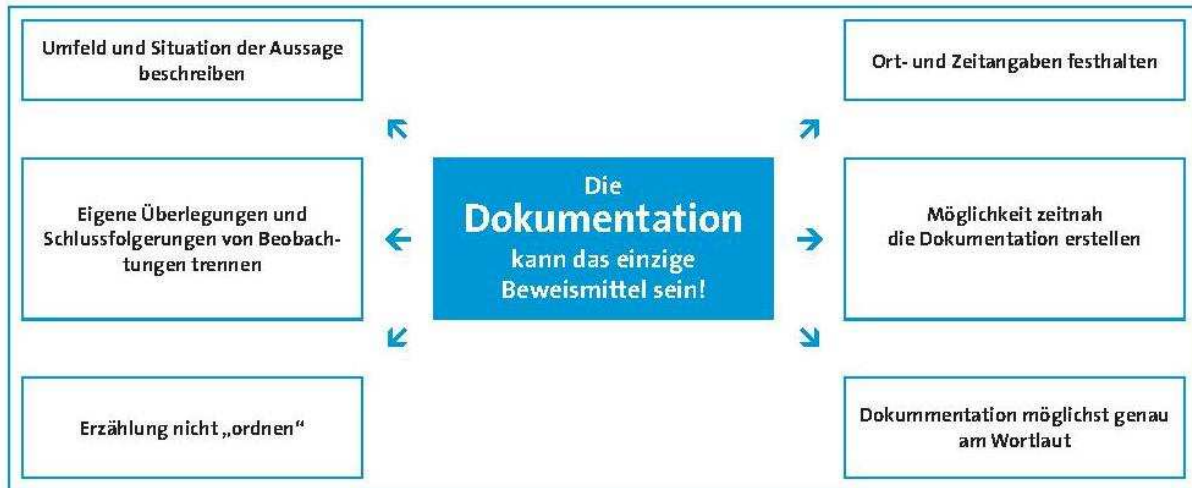
Priester: Allmächtiger, ewiger Gott, du lässt deine Kirche nicht allein und bist bei ihr in guten und bösen Tagen. Sende deinen Geist, der den Verletzten Heilung bringt, die Sünder zur Umkehr führt und deiner Kirche die Kraft zur Erneuerung schenkt, damit sie voll Zuversicht den Menschen unserer Zeit dienen kann. Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen.

Dokumentation bei Auffälligkeiten und Hinweisen sexualisierter Gewalt

- Beobachten Sie und nehmen Sie Ihre eigene Wahrnehmung ernst.
- Sprechen Sie im Team und mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten über Ihre Beobachtungen.
- Dokumentieren Sie zeitnah und sorgfältig.
- Prüfen Sie, ob es andere Erklärungen als sexualisierte Gewalt für das von Ihnen beobachtete Verhalten geben kann.

Aus: Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/innen; München 2016, S. 18



Dokumentation des Gesprächs mit: _____

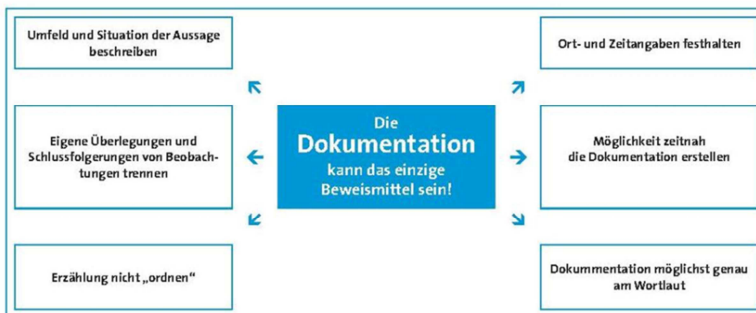
Datum des Gesprächs: _____

Ort des Gesprächs: _____

Zeit und Ort von dem berichtet wird: _____

Information ans Präventionsteam: Ja, am _____

Nein, weil _____



Inhalte möglichst in Wortlaut und Reihenfolge, in der sie berichtet wurden:

Eigene Überlegungen und Schlussfolgerungen _____

Verlaufsdokumentation im Bereich potentieller sexualisierter Gewalt im PV Laim

!Bitte handschriftlich ausfüllen, ggf. Korrespondenz beifügen!

Betrifft Pfarrei: ZA UL NJ PH Extern, nicht PV Laim

Ersteller der vorl. Dokumentation: _____

Person, die Gegenstand der Dokumentation ist: _____

Information erhalten von (Name, Funktion): _____

Datum der Information an den PV Laim: _____

Im PV Laim informierte Personen: Präventionsteam des PV Laim

(Datenschutz beachten)

Zeit, Ort und Person(en), kurzer Sachverhalt, die zu dieser Dokumentation führt (Kurzdarstellung):

Weitergabe an / weitere involvierte Stellen:

- Präventionsteam des PV Laim, am _____
- Koordinationsstelle des Erzbistums, am _____
- Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese München und Freising:
- RAin Ute Dirkmann (Tel. 089/74160023), am _____
- oder RA Dr. Martin Miebach (Tel. 089/954537130), am _____
- Weitergabe an o.g. RA durch: _____
- Rechtsabteilung des erzbischöflichen Ordinariats
- Name des Mitarbeiters: _____
- Sonstige involvierte Stellen: _____

Ablage der Dokumentation: Präventionsteam

Jede Eintragung ist mit Datum und vollständiger Unterschrift zu versehen!

Datum:	Wer	Sachverhalt/ Verlauf

Datum:	Wer	Sachverhalt/ Verlauf

Datum:	Wer	Sachverhalt/ Verlauf

Jede Eintragung ist mit Datum und vollständiger Unterschrift zu versehen!
